

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Herrenhof

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 10 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 281, 329), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 15 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens mit Beschluss Nr. 45/96 vom 24.09.1996 hat der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof in der Sitzung vom 08.11.1999 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten der Gemeinde Herrenhof sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

1. Für Lebensmittel, die aus dem Wagen heraus verkauft werden 5,00 €/Tag
2. Die Standgebühr für aufgebaute Stände beträgt 5,00 €/Tag

§ 4 Auslagen

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Straf- und Bußgeldvorschriften

1. Ordnungswidrig i.S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

2. Er kann mit einer Geldbuße bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag belegt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herrenhof, d.1999-11-25

Rudolph
Bürgermeisterin